

**Sechste Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 16. November 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung vom 3. August 2012, geändert durch Änderungssatzung vom 15. Januar 2013, 25. April 2018, 26. Juli 2018, 28. Mai 2020 und 30. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Studienziele

(1) *Ziel des weiterqualifizierenden Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) ist es, die Studierenden zu interdisziplinären und interkulturellen Führungs- und Leitungsqualitäten im technisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld zu befähigen:*

(2) *Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können mittel- und langfristige Entscheidungen und strategische Wege unter Berücksichtigung der in technisch orientierten Unternehmen einzusetzenden Mittel, Methoden und Grundsätze entwickeln und umsetzen.*

(3) *Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und neue Erkenntnisse der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaft unter Berücksichtigung der betrieblichen Kompetenz- und Problemfelder anzuwenden und weiter zu entwickeln.*

(4) *Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre individuellen interdisziplinären Kompetenzen im Hinblick auf die Einsatzfelder der Wirtschaftsingenieurin bzw. des Wirtschaftsingenieurs unter Berücksichtigung des strategischen und sozial-verantwortlichen Hintergrundes weiter zu entwickeln und anzuwenden.*

(5) *Innerhalb dieses Gesamtrahmens sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihre technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fähigkeiten im interkulturellen und internationalen Umfeld einzusetzen und auf zukünftige überregionale und globale Herausforderungen angemessen zu reagieren.*

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) *Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientierten Studienganges oder eines Ingenieurstudiums oder ein in Deutschland oder im Ausland*

erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote 3,0 oder besser erforderlich.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis von wirtschaftswissenschaftlichem Grundwissen in einem Umfang von insgesamt mindestens acht Leistungspunkten.

Leistungspunkte aus folgenden Fachgebieten können zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung angerechnet werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Kosten- und Erlösrechnung
- Buchführung und Bilanzierung
- Finanzwirtschaft
- Investitionsrechnung
- Controlling
- Marketing
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsprivatrecht

(4) Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte – jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte – vergeben wurden bzw. der als gleichwertig einzustufen ist, ist der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von insgesamt 300 Leistungspunkten (inkl. Erststudium) erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 180 ECTS aus dem Erststudium können nicht für das Masterstudium zugelassen werden.

4. § 3 a entfällt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt (Master Case Study) sowie eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Die Studierenden erarbeiten im Rahmen dieser Satzung und des Studienplanes einen individuellen Studienverlauf unter Berücksichtigung ihrer fachlich inhaltlichen akademischen Herkunft und ihrer individuellen Qualifikationsziele. Ziel ist eine Qualifikation über die Anfangsqualifikation der Studierenden hinaus.

(3) Das Studium wird aus den im Studienplan angebotenen Wahlpflichtmodulen individuell erstellt.

(4) Das jeweils individuelle Studiencurriculum wird zu Studienbeginn mit der Mentorin bzw. dem Mentor vereinbart. Details zur Dokumentation beschreibt der Studienplan. Abweichungen und Änderungen der Modulwahl im Laufe des Studiums sind in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor und der Zustimmung durch die Prüfungskommission möglich.

(5) Die Modulgruppe „Fremdsprache“ sieht eine individuelle Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen der Studierenden vor. Die jeweils von den Studierenden zu belegenden Sprachmodule werden zu Studienbeginn zwischen der Mentorin bzw. dem Mentor und den Studierenden festgelegt und sollen das oben genannte Ziel der Weiterentwicklung verfolgen. Dafür haben die Studierenden die Nachweise ihrer aktuellen Sprachqualifikation glaubhaft zu belegen.

6. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Notengewicht“ durch das Wort „Notengewichtung“ ersetzt.

7. § 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Kombinationen von Prüfungsstudienarbeit (PStA) und schriftlicher Prüfung (schrP) sind unter Angabe von Dauer und Gewichtung in der oben genannten Ankündigung möglich.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;*
- 2. die Zuordnung der Module zu den einschlägigen Modulgruppen;*
- 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmeachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;*

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

9. In § 7 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ und der Begriff „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

10. § 8 Absatz 4 wird der Begriff „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt und die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 3 und 4 erfüllt hat.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen muss hauptamtliche Professorin oder Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der

Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen bestehende Prüfungskommission sowie die von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 25. Oktober 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 16. November 2023.

Rosenheim, den 16. November 2023

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung


Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 16. November 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. November 2023 durch Anschlag an der Amtstafel der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, vor Raum B 0.14 bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 16. November 2023 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht.

Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. November 2023.